

# Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Artikel 1: Name .....                         | 2 |
| Artikel 2: Zweck.....                         | 2 |
| Artikel 3: Organe .....                       | 2 |
| Artikel 4: Mitgliederversammlung .....        | 2 |
| Artikel 5: Geschäfte.....                     | 3 |
| Artikel 6: Anträge.....                       | 3 |
| Artikel 7: Wahlen und Abstimmungen .....      | 3 |
| Artikel 8: Vorstand .....                     | 4 |
| Artikel 9: Aufgaben.....                      | 4 |
| Artikel 10: Kompetenzen .....                 | 4 |
| Artikel 11: Spezialkommissionen .....         | 4 |
| Artikel 12: Geschäftsprüfungskommission ..... | 5 |
| Artikel 13: Entschädigungen .....             | 5 |
| Artikel 14: Vereinsrechnung .....             | 5 |
| Artikel 15: Einnahmen .....                   | 5 |
| Artikel 16: Art der Mitglieder .....          | 5 |
| Artikel 17: Eintritt .....                    | 6 |
| Artikel 18: Freimitglieder.....               | 6 |
| Artikel 19: Austritt.....                     | 6 |
| Artikel 20: Ausschluss .....                  | 7 |
| Artikel 21: Ehrenmitglieder .....             | 7 |
| Artikel 22: Statutenrevision .....            | 7 |
| Artikel 23: Vereinsauflösung .....            | 7 |
| Artikel 24: Beschluss .....                   | 8 |

# STATUTEN

## Gewerbeverein Neckertal

### **Artikel 1: Name**

Der Gewerbeverein Neckertal ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

### **Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und aller Dienstleistungsbetriebe der Gemeinden Brunnadern, Hemberg, Mogsberg, Oberhelfenschwil, Schönengrund und St. Peterzell zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie den Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

### **Artikel 3: Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

### **Artikel 4: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

### **Artikel 5: Geschäfte**

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK 5. Mutationen
6. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
7. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
8. Budget
9. Wahlen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
12. Tätigkeitsprogramm
13. Revision der Statuten
14. allgemeine Umfrage
15. Auflösung und Liquidation

### **Artikel 6: Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

### **Artikel 7: Wahlen und Abstimmungen**

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes be-

schliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

### **Artikel 8: Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

### **Artikel 9: Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlungen vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier, Aktuar oder Sekretariat. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

### **Artikel 10: Kompetenzen**

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 1000.-- pro Angelegenheit und maximal Fr. 3000.-pro Vereinsjahr.

### **Artikel 11: Spezialkommissionen**

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beiziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

## **Artikel 12: Geschäftsprüfungskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

## **Artikel 13: Entschädigungen**

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt.

## **Artikel 14: Vereinsrechnung**

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

## **Artikel 15: Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) Sonstigen Zuwendungen

## **Artikel 16: Art der Mitglieder**

Der Gewerbeverein Neckertal besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

### **Artikel 17: Eintritt**

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in den Gemeinden Brunnadern, Hemberg, Mogelsberg, Oberhelfenschwil, Schönengrund, St. Peterzell wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 18: Freimitglieder**

Mitglieder, die die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand als Freimitglieder ernannt werden, wenn sie dem Verein mehr als 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben.

### **Artikel 19: Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

## **Artikel 20: Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

## **Artikel 21: Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 22: Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn  $2/3$  der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

## **Artikel 23: Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens  $3/4$  der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergehen.

## Artikel 24: Beschluss

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. März 1996 genehmigt.

Für den Gewerbeverein Neckertal

Der Präsident  
Erich Bodmer



Die Aktuarin  
Vreni Büchel

